

**Verfassungsbeschwerde-Verfahren - 1 BvR 2201/02 -
Verfassungsrechtliche Prüfung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG
– 1 BvL 3/03 –**

11. März 2004

Stellungnahme des „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V.“

Wir sind der Meinung, dass § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG gegen Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG (siehe Ziffer 1), gegen Art. 3 Abs. 1 GG (siehe Ziffer 2) und gegen Art. 6 Abs. 1 GG (siehe Ziffer 3) verstößt.

1. Art. 1 i.V.m. Art 2 Abs. 1 GG

Das Recht einer Mann-zu-Frau-Transsexuellen, einen weiblichen Vornamen zu führen, wird durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG geschützt (BVerfGE 49, 286 [298 ff.]; 88, 87 [97 f.]) Transsexuelle können daher von den staatlichen Organen die Beachtung einer Vornamensänderung verlangen (BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 1632, 1632 [1633]). Deshalb darf eine Vornamensänderung nur rückgängig gemacht werden, wenn feststeht, dass sich der oder die Betroffene nicht mehr dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt oder wenn das durch schwerwiegende rationale Gründe gerechtfertigt erscheint.

Wie die Gesetzesbegründung zeigt, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass sich eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle, die einen weiblichen Vornamen führt, nicht mehr dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt, wenn sie eine Frau heiratet (Bundesrats-Drucksache 6/79 S. 31). Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass Transsexuelle ausnahmslos heterosexuell orientiert sind. Das ist nicht der Fall. Es gibt natürlich auch Transsexuelle, die lesbisch oder schwul empfinden. Der „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland“ hat deshalb sein „Programm“ vor zwei Jahren durch das „Grundsatzpapier Transgender“ erweitert¹.

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50677 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

¹ Siehe <http://www.lsvd.de/themen/transgender.html>

Darin hat er es sich zur Aufgabe gemacht, sich auf für die Rechte lesbischer und schwuler Transsexueller einzusetzen.

Aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nach der Vornamenänderung eine Frau geheiratet hat, kann deshalb nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass sie sich jetzt nicht mehr dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt. Die Beschwerdeführerin hat mit der Verfassungsbeschwerde ein fachpsychiatrisches Gutachten vorgelegt, aus dem sich das Gegenteil ergibt. Die vorausgegangenen Gerichtsentscheidungen enthalten keine gegenteiligen Feststellungen. Es gibt auch sonst keine schwerwiegenden rationale Gründe, die die Entziehung des weiblichen Vornamens rechtfertigen könnten (siehe nachfolgende Ziffer 2). § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG und die angegriffenen Gerichtsbeschlüsse sind deshalb nicht mit Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG zu vereinbaren.

2. Art. 3 Abs. 1 GG

2.1. Vornamenänderung nach oder vor einer Eheschließung

Wenn eine Mann-zur-Frau-Transsexuelle zunächst eine Ehe mit einer Frau eingeht, kann sie nach der Eheschließung ihren männlichen Vornamen in einen weiblichen ändern lassen, ohne dass die Ehe aufgelöst werden muss. Sie kann beides haben: die Ehe und die Vornamensänderung. Anders als bei der Feststellung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG – große Lösung) ist es bei der bloßen Vornamensänderung (§ 1 TSG – kleine Lösung) nicht erforderlich, dass die Antragstellerin nicht verheiratet ist.

Wenn eine Mann-zur-Frau-Transsexuelle dagegen zunächst ihren Vornamen ändern lässt und im Anschluss daran die Eheschließung mit einer Frau beabsichtigt, muss sie sich entscheiden: Entweder verzichtet sie auf die Eheschließung, um ihren weiblichen Vornamen zu behalten, oder sie heiratet und nimmt den Verlust des weiblichen Vornamens in Kauf. Sie kann nur eines haben: die Ehe oder die Vornamensänderung.

Für diese unterschiedliche Behandlung der beiden Konstellationen durch den Gesetzgeber gibt es keine rechtfertigenden Gründe. Wenn die Vornamensänderung der Eheschließung nachfolgt, entstehen Ehen, bei denen beide Ehegatten einen weiblichen oder männlichen Vornamen führen. Dies zeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht entscheidend darum gegangen sein kann, den Anschein einer Ehe von gleichgeschlechtlichen Personen zu vermeiden. Dieser Anschein entsteht im übrigen schon dadurch, dass beide Ehegatten von ihrem äußeren Erscheinungsbild her als Personen desselben Geschlechts auftreten.

Die Tatsache, dass die Vornamensänderung nur unwirksam wird, wenn sie vor der Eheschließung erfolgt ist, stellt deshalb eine willkürliche Ungleichbehandlung dar,

2.2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TSG

Während Transsexuelle, der ihren geänderten Vornamen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 durch nachfolgende Eheschließung verloren haben, diesen nicht wiedererlangen können, ist dies bei Transsexuellen, die ihren geänderten Vornamen wegen der Geburt eines Kindes nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 TSG verloren haben, anders. Sie können nach § 7 Abs. 3 TSG den geänderten Vornamen wiedererlangen, wenn anzunehmen ist, dass sie sich weiter dem anderen Geschlecht zugehörig empfinden. Es sind keine rationalen Gründen ersichtlich, warum der Verlust des geänderten Vornamens nur in dem zweiten Fall korrigiert werden kann.

Davon abgesehen schließt § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG nicht aus, dass die Beschwerdeführerin einen neuen Antrag auf Vornamensänderung nach § 1 TSG stellt. Da ihre vorausgegangene Eheschließung der Vornamensänderung nicht entgegensteht, müsste das Amtsgericht dem Antrag stattgeben, weil sämtliche Voraussetzungen für eine Vornamensänderung gegeben sind. Dies unterstreicht die Absurdität der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG.

3. Art. 6 Abs. 1 GG

Nach der jetzigen Gesetzeslage kann eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle mit weiblichem Vornamen eine andere Frau nur heiraten, wenn sie den Verlust ihres weiblichen Vornamens in Kauf nimmt, obwohl ihr Recht, einen weiblichen Vornamen zu führen, durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG geschützt wird. Das ist eine Einschränkung des durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechts der Eheschließungsfreiheit, für die keine rationalen Gründe ersichtlich sind. Der Senat hat in seinem ersten Transsexuellenurteil mit Recht ausgeführt (BVerfGE 49, 286 [300]):

„ Es mag sein, dass in der Bevölkerung die Eheschließung eines männlichen Transsexuellen mit einem Mann aus der unterschwelligsten Vorstellung heraus abgelehnt wird, dies sei sittlich zu missbilligen. Rational nicht zu begründende Auffassungen können dem Abschluss einer Ehe aber nicht entgegenstehen (vgl. BVerfGE 36, 146 [163]).“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Senats "die Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG ... vom Staat äußerste Zurückhaltung bei der Aufstellung von Ehehindernissen erfordert" (BVerfGE 36, 146 [163]).

4. Reformbestrebungen

Das Bundesministerium des Inneren bereitet schon seit langem eine Reform des Transsexuellengesetzes vor (Bundestags-Drucksache 14/7835). Deshalb ist das Transsexuellengesetz nicht an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst worden. Das sollte im Rahmen der Reform des Transsexuellengesetzes geschehen. Da die Reform aber vom Bundesministerium des Innern nicht weiter betrieben wird, ergeben sich aus der jetzigen Rechtslage für gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuellen folgende Probleme:

- Gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle, die nur den Vornamen haben ändern lassen, können weder eine Ehe eingehen noch eine Lebenspartnerschaft. Eine Ehe ist für sie nicht zumutbar, weil sie dann den neuen Vornamen wieder verlieren. Eine Lebenspartnerschaft ist nicht möglich, weil die Partner rechtlich nicht demselben Geschlecht angehören.
- Wenn verheiratete gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle die Feststellung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit anstreben, ist das nur nach vorheriger Scheidung der Ehe möglich. Die Scheidung wiederum kann im Regelfall nur nach vorheriger einjähriger Trennung ausgesprochen werden. Diese Prozedur muss das Paar auch dann durchlaufen, wenn es sich nicht trennen, sondern die Ehe nach der Feststellung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit als Lebenspartnerschaft weiterführen will.
- Lebt dagegen der gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle in einer Lebenspartnerschaft, kann er die Feststellung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ohne vorherige Aufhebung der Lebenspartnerschaft erreichen. Auf diese Weise können entgegen § 1 Abs. 1 LPartG auch Lebenspartnerschaften verschiedengeschlechtlicher Menschen entstehen.

Wir bedauern es sehr, dass die Reform in Stocken geraten ist und dass gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle dadurch zu Prozessen gezwungen werden, die man hätte vermeiden können.

Für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland